

15. Wer die durch Vertiefsteine oder Vertiefböde vorgezeichneten Fahrbahnen nicht genau einhält, ingleichen wer die Vertiefsteine bez. Vertiefböde eigenmächtig entfernt oder durch Ueberfahren beschädigt.

16. Wer bei gefallenem Schnee sein Fuhrwerk nicht mit Geläute versieht.

17. Wer durch unnöthiges Peitschenknallen, oder sonst durch Ungehörigkeiten, wodurch das Scheuwerden von Zug- oder Reitthieren veranlaßt werden kann, Andere gefährdet.

18. Wer als Fuhrwerksführer seine Zugthiere nicht fortwährend leitet und beaufsichtigt, während des Fahrens schläft, auf- und absteigt, oder sich, ohne die Thiere abgesträngt und festgebunden zu haben, vom Fuhrwerke entfernt, ebenso auch, wer sich während des Fahrens auf der Drehsiel, Wagenstange oder auf einem an der Außenseite des Wagens zwischen Vorder- und Hinterrad angebrachten Sitze oder auf der Ladung eines bis über die Leitern vollgeladenen Fuhrwerks befindet.

19. Wer zur Leitung eingespannter Pferde, sobald dieselbe vom Wagen oder Schlitten aus erfolgt, sich nicht der Doppelzügel (sogenannten Kreuzzügel) bedient.

Ackerfahren, worunter alle Fahren nach und von dem Acker, mithin insbesondere auch Dünger- und Erntefahren zu verstehen sind, bleiben von dieser Vorschrift ausgenommen.

20. Wer es unterläßt, ein von ihm geleitetes Fuhrwerk bei Dunkelheit in genügender Weise zu beleuchten.

Die Beleuchtung hat mittelst hellbrennender, den Entgegentommenden sichtbareren Laternen zu erfolgen, welche weder roth noch grün geblendet sein dürfen.

Besonders zur Beförderung von Personen dienende Fuhrwerke haben je zwei vorn an beiden Seiten des Wagens befestigte Laternen, Lastgeschirre dagegen eine am Vordertheile des Wagens oder am Kummer des Pferdes bez. Sattelpferdes hinterseits angebrachte Laterne und, wenn sie zur Beförderung von Langholz benutzt werden, überdieses noch eine weitere, am Hintertheile des Fuhrwerks angebrachte Laterne zu führen.

Ausnahmen hiervon sind nur gestattet für Ackerfahren und bei Schlitten für den Personenverkehr.

21. Wer Senjen oder Sichel trägt, deren Spitze und Schneide nicht in einem sogenannten Schuh verwahrt ist.

22. Wer auf Straßen oder Brücken, für welche durch öffentlichen Anschlag das Rechts- und Linksgehen angeordnet worden ist, sich nicht auf der vorgeschriebenen Straßen- bez. Brückenseite hält.